

Satzung für den Dorf- und Feuerwehrverein Groß Radden e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Dorf- und Feuerwehrverein Groß Radden e.V. und wurde als Feuerwehrverein Groß Radden e.V. am 1.7.1994 gegründet. Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus unter dem Aktenzeichen VR 2095 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Klein Radden, Gemeindeteil Groß Radden der Stadt Lübbenau/Spreewald.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Mittel des Vereins

1. Der Dorf- und Feuerwehrverein Groß Radden e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann unter Berücksichtigung der Haushaltslage eine angemessene Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EstG gezahlt werden. Näheres regelt die Kassenordnung.
3. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
4. Der Verein kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn mit diesen Mitteln Maßnahmen nach § 2(5) dieser Satzung gefördert werden (Anwendung des § 58 Nr.1 Abgabenordnung).
5. Der Zweck des Vereins ist die:
 - a. Erhaltung der dörflichen Gemeinschaft durch gemeinsame Aktionen im und für den Gemeindeteil
 - b. Integration und Förderung des Miteinanders aller Einwohner im Ort,
 - c. Zusammenarbeit mit dem Ortsbeirat,
 - d. der Freiwilligen Feuerwehr Groß Radden und allen weiteren Vereinen
6. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Kultur der heimatlichen Traditionen und der Gemeinschaft dienen,
 - b. die allgemeine Förderung des Feuerwehrwesens im Gemeindeteil Groß Radden,
 - c. eine aktive Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere im Rahmen der Brandschutzerziehung- und Ausbildung, zur Förderung der Kameradschaft und des Zusammenhalts untereinander.
7. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden erbracht durch
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden und Sponsoring
 - c. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - d. Sonstige Einnahmen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
2. Über die Aufnahme in den Verein und die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung gemäß gesonderter Beitragsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Ableben.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird zum Ende des nächsten Kalendermonats nach Eingang beim Vorstand wirksam. Der gezahlte Mitgliedsbeitrag für das restliche Kalenderjahr wird nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet mindestens alle zwei Jahre statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder durch den Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt werden.
3. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordentlich geladen sind. Die anwesenden Mitglieder beschließen über:
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Beiträge der Mitglieder
 - d. Geschäftsbericht des Vorstandes
 - e. Abnahme der Jahresrechnung
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Änderung bzw. Neufassung der Satzung

Außer in den Rechtsvorschriften ist etwas anderes geregelt.

4. Die Mitgliederversammlungen werden vom gesetzlichen Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung und unter der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt per elektronischer Post an die vom Mitglied dem Verein zuletzt

gemeldeten E-Mail-Adresse. Ist keine E-Mail-Adresse beim Verein angegeben, erfolgt die Einladung schriftlich an die vom Mitglied dem Verein zuletzt gemeldete Postanschrift.

5. Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden ein Versammlungsleiter und ein Schriftführer gewählt. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja-oder Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang. Der gesetzliche Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt.
7. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandmitglieder sind, für die Dauer des jeweiligen Geschäftsjahres. Diese überprüfen am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der gesetzliche Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassenwart(in)
2. Der gesetzliche Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied ab 18 Jahren kann gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem gesetzlichen Vorstand aus, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger durch Wahl. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden mit der einfachen Mehrheit gefasst.

§ 8 Virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands auch in virtueller Form über den Weg der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

1. Nach der Teilnehmersmeldung erhält das Mitglied spätestens am Vortag der Mitgliederversammlung eine E-Mail mit den gültigen Zugangsdaten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten für die virtuelle Versammlung keinem Dritten zugänglich zu machen.
2. Mit Beschluss des Vorstands kann eine Mischform zwischen Präsenz- und Online-Mitgliederversammlung in der Art zugelassen werden, dass es einen Hauptversammlungsort und bis zu zwei weitere Versammlungsorte gibt. Für jeden Versammlungsort ist ein/e Versammlungsleiter/in festzulegen. Er/Sie erhält die Zugangsdaten für die Onlineverbindung und/oder Übertragung von Bild- und Ton zum Hauptversammlungsort spätestens am Vortag der Versammlung. Auf Aufforderung des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin am Hauptversammlungsort führen sie Abstimmungen durch, zählen die Stimmen aus und

übermitteln das Ergebnis an den Hauptversammlungsort. Das Ergebnis der Abstimmungen an den jeweiligen Versammlungsorten ist zu protokollieren.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins ist der gesetzliche Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen einberuft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Lübbenau/Spreewald, die es unmittelbar und ausschließlich im Gemeindeteil Groß Radden zu verwenden hat. Das Vermögen ist ausschließlich zu dem in § 2 Punkt 6 definierten Zweck zu verwenden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 11 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen mittels Postwurfsendung und Aushang am „Schwarzen Brett/Infokasten“, der Vereinswebseite und ggf. auch im Amtsblatt der Stadt Lübbenau/Spreewald.

§ 11 Gültigkeit und Änderung der Satzung

Die Satzung ersetzt die bis dahin gültige Satzung vom 08.05.2023.

Groß Radden, 08.10.2023